



Richtplan Kanton Graubünden, Genehmigungspaket 2011 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 18. Januar 2012 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

1. Abfallbewirtschaftung Region Prättigau; von der Regierung des Kantons Graubünden am 9. August 2011 beschlossen.
2. Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide; von der Regierung des Kantons Graubünden am 20. Dezember 2011 beschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Die beiden Anpassungen wurden dem Bund als separate Geschäfte zur Vorprüfung eingereicht und mit dem Vorprüfungsbericht vom 7. März 2008 (Verbindung Arosa-Lenzerheide) bzw. 30. November 2010 (Abfallbewirtschaftung Region Prättigau) abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2012 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplanunterlagen zugestellt. Inhaltlich Stellung genommen oder ihr Einverständnis erklärt haben: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bundesamt für Verkehr (BAV), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Energie (BFE), Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), Schweizerische Post und die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV).

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Im Rahmen der Anhörung des Kantons (Art. 11 Abs. 1 RPV) wurde dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Das Departement hat dem ARE mit Schreiben vom 30. April 2012 mitgeteilt, dass der Prüfungsbericht zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Abfallbewirtschaftung Region Prättigau

2.1.1 Ausgangslage

Um den Bedarf an Materialablagerungen im Prättigau decken zu können, ist im unteren, mittleren und oberen Prättigau je ein Standort für eine Inertstoffdeponie von 100'000 m³ und mehr vorgesehen. Im mittleren Prättigau ist der Standort „Schanielatobel“ (07.VD.09) inzwischen realisiert worden. Zwei weitere Standorte (je einer im unteren und oberen Prättigau) werden im kantonalen Richtplan festgesetzt. Im unteren Prättigau ergeben sich durch die Änderungen in der Bundesgesetzgebung (Anpassung der Technischen Verordnung über Abfälle TVA) neue Möglichkeiten, weshalb der Standort „über der Landquart“ (07.VD.10) im Richtplan festgesetzt wird. Der Standort „in den Erlen/Selfranga“ Klosters-Serneus (07.VD.11) im oberen Teil des Prättigaus ersetzt den in einer früheren Suche evaluierten Standort „Stützwald“.

2.1.2 Beurteilung der Richtplananpassung

Standort „über der Landquart“, Schiers (07.VD.10)

Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 30. November 2010 wurde die Genehmigung des Standorts „über der Landquart“ als Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass der Raumbedarf der Landquart gemäss Art. 21 WBV gesichert werden kann. Indem die Deponie südlich der Nationalstrasse A28 zu liegen kommt, können entsprechende Konflikte ausgeschlossen werden. Auch die zweite Bedingung aus der Vorprüfung – der Nachweis dass die Leistungsfähigkeit des bestehenden Anschlusses zur Erschliessung des Standortes genügt und somit keine baulichen Anpassungen an der Nationalstrasse A 28 notwendig sind – ist gemäss den Erläuterungen erfüllt. Damit sind für den Bund die Voraussetzungen für die Genehmigung des Standorts „über der Landquart“ als Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial erfüllt. Der Bund begrüsst zudem, dass das „Nicht-Wald-Areal“ nach Beendigung der Ablagerung rekultiviert wird und wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht.

Standort „in den Erlen“, Klosters-Serneus (07.VD.11)

Aus Bundessicht bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung des Standorts „in den Erlen“ als Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial. Der Bund weist darauf hin, dass durch die kombinierte Nutzung der zusätzlichen Fahrspur - Ausfahrspur für den Autoverlad der Rhätischen Bahn und Zufahrt zur Deponie - ein Rückstau auf die N28 zu verhindern ist. Die Sicherstellung dieser Bedingungen wird auf der Plangenehmigungsstufe erfolgen. Das BWL begrüsst, dass die Inertstoffdeponie nach Beendigung der Materialablagerung im bisherigen Umfang der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen wird.

2.2 Skigebietsverbindung Lenzerheide-Arosa

2.2.1 Ausgangslage

Die Vernetzung der drei Skigebiete Arosa-Lenzerheide-Tschiertschen steht seit Jahren zur Diskussion. Im vom Bund am 19. September 2003 genehmigten Richtplan des Kantons Graubünden sind die beiden Verbindungen Lenzerheide/Rothorn–Arosa über das Urdental und die Verbindung Lenzerheide/Rothorn–Tschiertschen im Farurtal als Zwischenergebnis aufgenommen worden.

Eine von den Bergbahnen in Auftrag gegebenen Studie untersuchte die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verbindung zwischen der Lenzerheide und Arosa. Die Studie ergab, dass damit die Wettbewerbsfähigkeit der Destination(en) gestärkt und die Volkswirtschaft insgesamt verbessert wird. Im

Sommer 2007 wurde zur weiteren Bearbeitung des geplanten Projekts ein Koordinationsprozess mit den Bergbahnunternehmungen, Gemeinden, Regionalverbänden, Umweltorganisationen sowie Verwaltungsstellen von Kanton und Bund eingeleitet. Daraus resultierte ein räumliches Gesamtkonzept für den Raum Arosa–Lenzerheide mit Aussagen in den Bereichen touristische Transportanlagen, Verkehr, Natur und Landschaft.

Der Kanton hat die auf diesem Gesamtkonzept basierende Richtplanänderung am 17. Dezember 2007 dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Auf Grund eines negativen Entscheides zur Anpassung des Zonenplans in der Gemeinde Vaz/Observaz vom 1. Juni 2008 wurden die Richtplanarbeiten vorübergehend sistiert. Im Sommer 2009 wurde der Koordinationsprozess mit einem überarbeiteten Lösungsvorschlag wieder aufgenommen. Das überarbeitete Gesamtkonzept wurde in einzelnen Punkten, jedoch nicht im Kern angepasst, sodass auf eine zweite Vorprüfung durch den Bund verzichtet werden konnte. Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet die richtplanrelevanten Bestandteile des Gesamtkonzepts, insbesondere die Anpassung des Intensiverholungsgebietes im Raum Arosa–Lenzerheide–Tschierschen (05.FS.10) und die Anpassung und Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete.

2.2.2 Generelle Beurteilung – Gesamtkonzept

Der Bund begrüsst die erfolgte konzeptionelle Gesamtbetrachtung mit der Erarbeitung des räumlichen Gesamtkonzepts im Rahmen des Koordinationsprozesses. Das Konzept beinhaltet nebst der neuen Verbindungsbahn zwischen Lenzerheide und Arosa weitere Optimierungen bei den touristischen Transportanlagen, verkehrssteuernde Massnahmen wie die Optimierung des Einstiegsportals Churwalden, Optimierungen beim öffentlichen Verkehr im Raum Chur-Churwalden–Parpan-Lenzerheide sowie eine Reihe von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im Bereich Natur und Landschaft (Wildruhezonen, Ausdehnung von Landschaftsschutzgebieten).

Mit dem Verzicht auf die touristische Erschliessung des Urdentals bzw. der Festsetzung Urden Augstberg als Landschaftsschutzgebiet (mit Ausnahme des Seilbahnkorridors) und der Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete Sanaspans und Farurtal (Zwischenergebnis im Sinne eines Moratoriums) im kantonalen Richtplan hat der Kanton die Anliegen des Bundes im Vorprüfungsbericht vom 7. März 2008 weitgehend berücksichtigt.

2.2.3 Die Richtplanänderung im Einzelnen

Anpassung Intensiverholungsgebiet Raum Arosa–Lenzerheide–Tschierschen (05.FS.10)

Die bisher mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis vorgesehene Skigebietsverbindung zwischen Arosa (Hörnli) und Lenzerheide (Urdenfürggli) über das Urdenal wird im kantonalen Richtplan festgesetzt. Für die Erschliessung auf das Urdenfürggli ist eine neue Anlage aus dem Raum Heimberg/Motta vorgesehen, womit das bestehende Pistensystem im Raum Urdenfürggli nur geringfügig angepasst werden muss.

Anpassung Landschaftsschutzgebiete Urdenal (06.LS.04R) und Farurtal (06.LS.12R) sowie Sanaspans (05.LS.03R)

Der Kanton Graubünden ist dem Antrag im Vorprüfungsbericht des Bundes nachgekommen und setzt die Erweiterung Urden Augstberg (mit Ausnahme des Seilbahnkorridors) im Richtplan als Landschaftsschutzgebiet (06.LS.04R) fest. Mit dem Verzicht auf die Verbindung Tschierschen–Lenzerheide durch das Farurtal wird das Farurtal durch ein Zwischenergebnis Landschaftsschutzgebiet im Sinne eines Moratoriums mit einer Zeitdauer von 15 Jahren ersetzt. Der Bund versteht dieses Moratorium so, dass in diesem Zeitraum keine touristische Anlagen und Pisten bewilligt werden können und das Gebiet somit faktisch Landschaftsschutzgebiet ist.

Als weitere Kompensationsmassnahme verzichtet der Kanton auf eine Erweiterung des Skigebiets Lenzerheide vom Parpaner Rothorn in südliche Richtung in den Kessel von Sanaspans und setzt

stattdessen das bisher als Zwischenergebnis enthaltene Landschaftsschutzgebiet im kantonalen Richtplan fest (05.LS.03R). Auf Antrag des BAFU hatte der Bund im Vorprüfungsbericht vorgeschlagen, dass auch die Ochsenalp als Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird. Der Kanton verzichtet nun darauf mit dem Hinweis, dass es sich nicht um ein Gebiet mit besonderen landschaftlichen oder naturkundlichen Werten handle, was vom Bund zur Kenntnis genommen wird.

Zusammenfassend kommt der Bund zum Schluss, dass mit den vorliegenden Festlegungen im kantonalen Richtplan die räumliche Abstimmung, insbesondere zwischen Intensiverholung und Landschaftsschutz, auf Stufe Richtplan soweit erfolgt ist, dass die Anpassung der Intensiverholungsgebiete und Landschaftsschutzgebiete genehmigt werden können.

3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE vom 22. Mai 2012 wird die Richtplananpassung „Genehmigungspaket 2011“ des Kantons Graubünden genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 22. Mai 2012